

Volls- und Anzeige-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 24 fr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 fr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 55.

Donnerstag den 12. Juli

1860.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf untenstehende Aufforderung des R. Steuer-Collegiums zu Faturung des Kapital-Renten-Dienst und Berufs-Einkommens auf 1. Juli 1860. wird hiemit noch folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die vom Vorjahr bekannten Steuerpflichtigen erhalten die Fassionen zugesendet; wer eine solche nicht erhält, hat sie entweder von der Ortssteuer-Commission abzuverlangen, oder sein Einkommen mündlich zu Fatiren. Durch den Nichtempfang eines Fassionszettels wird in keinem Fall eine Einfede begründet.

Die Aufnahme des Einkommens findet am

Dienstag den 17. und Mittwoch den 18. d. M.

je von 8 — 12. und 2 — 6 Uhr auf dem Rathhause statt, nach Ablauf dieser Termine werden die Fassionszettel soweit solche nicht bei der Ortssteuer-Commission eingekommen sind, abgeholt, wofür dem abholenden Diener eine Ganggebühr von 4. fr. zu entrichten ist. Weitere Säumnis hat die Uebergabe zur Bestrafung zur Folge.

Winnenden den 11. Juli 1860.

Ortssteuer-Commission.

Aufforderung des R. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 behufs der Besteuerung pro 1860—61.

Zu Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 [Reg. Bl. S. 236] wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-Renten-Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860. nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852. bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Ausland sich aufhaltenden die anzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruction zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853. [Reg. Bl. S. 171 f.] an die nach §. 12 der Instruction zusammengeordnete Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860. oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1860. im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten [Ziff. II. 1. hienach] befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1860—61. entscheidet, der Jahresertrag belauft? b.) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen [siehe hienach Ziff. II. 2] belauft? Das feststehende Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860. das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahrs 1. Juli 1859—60. anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland [vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.] angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien [verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie- u. Anlehenloosen.] verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art [mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22. S. 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten,] übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind

oder nicht, ob sie von einer Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen [vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.], sowie die Entschädigung, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus, auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, sowie das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2] Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde-, und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler [Sensale], Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pflager und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b] Die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medallien-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisenvon dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. lit. Die nach Ziff. 1. oben abzugehenden Erklärungen [Fassionen] 1] über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2] die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber den in §. 17. 3. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz, Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Auffordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weiter [i. Ziff. IV. oben] im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art. Steuerbefreiung ausprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859. nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten Anstalt vom 1. Juli 1860. an nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert. VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 26 Juni 1860.

Sigel.

Anzeigen.**Winnenden.****Gläubiger Ausruf.**

Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Kronenwirths Christian Schlehner dahier, wld. Caroline geb. Unkel, früheren Wittwe von wld. Wilhelm Friedrich Wagner Kronenwirth, sind binnen 20. Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie bei der bevorstehenden Verlassenschafts Theilung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 3. Juli 1860.

R. Amtsnotariat

Ritter.

Winnenden.

Es liegen 300 fl. gegen gute Versicherung oder gegen zwei gute Bürgen zum Ausleihen parat. Bei wem? sagt die Redaction.

Winnenden.

Zwei vollständige Kunstheerde mit 3 Häfen und sämtlichen Zugehör, so daß solche nun aufgesetzt werden dürfen, sowie einen großen Oval und Kanonenofen hat zu verkaufen.

Wo sagt die Redaction d. Blatts.

Winnenden.

Es liegen 200 fl. gegen Sicherheit auszuliehen. Von wem? sagt die Redaction.

Winnenden.

Ein schönes Baumgüttele in der Nähe der Stadt mit etwa 36 tragbaren Bäumen und reichlichen Obst-Ertrag ist zu verkaufen.

Näheres bei der Redaction.

Winnenden.

Es wäre ein Scheurenplatz zu 150 bis 200 Garben zu pachten gesucht, von wem sagt die Redaction.

Winnenden.

Den Haber von 1. Bril. Baumgut zum Abgräßen, verkauft **Enßlin.**

Winnenden.

Unterzeichneter hat sogleich oder bis Martini ein freundliches Logis, bestehend in 2. Zimmer, Küche Spiß- und Bühnecammer, nebst Platz im Keller, zu vermietthen.

Joh. Bauer, Sefler.

Winnenden.

Loose des Stuttgarter Kunstverein sind zu haben, das Stück zu 30 fr.

bei Carl Glöb.

Winnenden.

Bei Unterzeichnetem ist guter Wein zu haben per Zmi 1 fl. 30 fr.

Sonnenwirth Krauß.

Winnenden.

G. F. Steinmüller Schuhmacher mstr. ist gesonnen einen ordentlichen Knaben von der Umgegend in die Lehre zu nehmen.

Winnenden.**Für die Damenwelt?**

Unterzeichneter empfiehlt sein großes Lager von Corsetten, in allen Farben und Größen, mit und ohne Schließen, zu äußerst billigen Preillen, von 1 fl. 30 bis 4 fl. **Hirsch Löb.**

Winnenden.

Zu vermietthen auf Jakobi meine Parterre Logis **Christoph Unkel.**

Stuttgart.

Ein- und Verkauf von Staats-Ob-
ligationen, Anlehensloosen, Einwechslung
von Coupons und Trefferloosen, **Gratis-**
Auskunft über gezogene Nummern von
Anlehensloosen.

Ferdinand Garnier.

Der Admiral aus Friesland.

Erzählung von Ernst Willkomm.

(Fortsetzung)

Siebendes Kapitel.

Belohnte Treue.

Uwe saß auf dem Besel und schnitzte hölzerne Köffel; seine Schwester, ein blühendes Mädchen, nach dessen hübschem Gesicht und schlanker Gestalt schon seit Jahr und Tag überall, wo sie sich sehen ließ, die Burschen ausschauten, war am Feuer beschäftigt. Der Torf war naß geworden und wollte nicht in Brand geraten. Er glimmte nur und entwickelte eine solche Menge gelblichen Rauches, daß dieser sich als schwere Wolke unter dem Dache lagerte und nur langsam durch den Thorweg und einige Ritze der Wände einen Ausweg sich bahnen konnte. Verdrießlich darüber, warf das junge Mädchen eine Hand voll klein gespaltenes Buchenholz auf, das rasch in hellen Flammen emporloderte. Uwe blickte die Schwester flüchtig an und schnitzte ungestört weiter. Es dauerte aber nicht lange, so knisterte es in dem zusammensinkenden Buchenholzfeuer, die Kohlen bewegten sich und mit ziemlich lebhaftem Knalle sprangen eine Menge glühender Holzstückchen vom Herde und bestreuten nach allen Seiten hin den Boden. Erschrocken trat das Mädchen vom Feuer und schüttelte einen glühenden Splitter von ihrem Rocke.

„Heut ist die Feuerung auch rein toll.“ sprach sie, „der Torf brennt nicht und dunstet, das Holz springt gar und ruiniert einem das Zeug. Du hast's gewiß vom unrechten Haufen genommen, Uwe.“

„Springendes Feuer bedeutet Glück.“ sagte der Bruder trocken, ohne etwas dabei zu denken. Indem ging die Thür des Wohnzimmers auf und Margreth trat auf den Besel. Sie trug Rad und Rocken, denn seit die Tochter des Baas den größten Theil der häuslichen Arbeiten, namentlich auch die Küchengeschäfte besorgte, zog sie sich gern zurück. Sie spann und webte oft tagelang, sprach nie mehr, als nöthig war, und ging fast sichtlich allen Menschen aus dem Wege. Wie immer nahm sie unweit des Herdes Platz auf einem Schemel und begann

emsig das Spinnrad zu drehen. Ihr zu Füßen legte sich der Hund, dem alsbald mit gekrümmtem Rücken die Kage folgte. Beide Thiere waren bei Margreth wohl gelitten und beide vertrugen sich auch trefflich mit einander, wenn sie still neben ihrer Herrin liegen durften. Die Kage schien heute besonders gut gelaunt zu sein, denn sie spann mit solcher Ausdauer und so laut, daß dies einförmige, so gemüthlich klingende Schnurren des Thieres Uwe's Heiterkeit weckte.

„Nitze hat es sehr gut auf Dich, Margreth.“ sprach er, sein Schnitzmesser neu schärfend. „Du hast ihr gewiß einen Rabmtopf extra zum Waschen vorgelegt.“

„Es wird Besuch kommen.“ antwortete Margreth, „das ist Alles. Hell springende Kohlen verheißen eine glückliche Botschaft, laut spinnende Kagen zeigen Besuch an, und daß er heute noch kommen will, verräth mir das Zucken des kleinen Fingers.“

„Ich denke, Du glaubst nicht an solche Dinge.“ warf das junge Mädchen ein. „Sonst möchtest Du doch Nichts davon hören.“

„Ich bin klüger geworden.“ sagte Margreth.

„Seit Du so schweigsam bist und Dich ganz weiß kleidest, wie ein altes Mütterchen.“

„Klugheit schweigt immer, und weiß kleid ich mich, weil es mir so gefällt.“

„Du bist aber doch nicht alt.“

„Alt nicht aber gealtert.“

„Laß si. doch, Schwester.“ fiel Uwe ein. „Water hat Recht. Margreth wir misshandigt.“

Diese warf dem Jünglinge einen strafenden Blick zu, der vollkommen genügte, ihn stumm zu machen.

„Thu', was Du sollst, Uwe, und rede nichts Ueberflüssiges. Hast dann Frieden allerwärts und brauchst Dich nicht über Schaden zu beklagen, denn Du mit Deiner Zunge angerichtet hast. Gute Rede klingt hell, wie Silber, Schweigen aber ist lauter's Gold.“

Der Hund hob jetzt den Kopf, blickte starr nach dem großen Ehdrwege, wedelte mit dem Schwanz und begann leise zu knurren.

(Fortsetzung folgt.)